

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-gla-01181-23  
Antragsteller: Wöstenwind GmbH & Co. KG  
Baugrundstück: Glandorf, ~  
Gemarkung: Averfehrden Averfehrden Averfehrden Averfehrden  
Flur: 3 3 5 5  
Flurstück(e): 270 274 308 308

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG  
Änderung der Schallmodi - offener Nachtbetrieb im WP Glandorf-Schwege

Bei der Art des Vorhabens handelt es sich um die Änderung der Schallmodi in der Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr) (offener Nachtbetrieb) im Windpark Glandorf-Schwege. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um den Außenbereich. Vorhabenträgerin ist die Wöstenwind GmbH & Co. KG.

Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für das Vorhaben gemäß der §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend aufgeführten Gründen die Durchführung einer UVP für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Gemäß Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im ursprünglichen Genehmigungsbescheid wurde ein tierhaltender Betrieb aufgrund der vorhandenen Lüftungsanlagen schalltechnisch als Vorbelastung berücksichtigt. Aufgrund von Neuerungen der Stalleinrichtungen dieses Betriebes fallen die Lüftungsanlagen nun weg, sodass durch den Betrieb keine zu berücksichtigenden Schallemissionen mehr hervorgerufen werden.

Derzeit werden die WEA 1, 2 und 4 nachts mit einem Schallleistungspegel von 101,0 dB(A) und die WEA 3 mit einem Schallleistungspegel von 102,0 dB(A) betrieben. Nach Umsetzung der beantragten Änderung ist ein Betrieb aller WEA zur Nachtzeit im offenen Schallmodus bei 106,0 dB(A) zulässig. Durch die beantragte Änderung der nächtlichen Schallmodi der WEA kommt es zu einer Erhöhung der Schallimmissionen im Vergleich zur bisher genehmigten Situation. Die jeweiligen Richtwerte an den betrachteten Immissionsorten (IO) von 40 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten und von 45 dB(A) im Außenbereich werden weiterhin eingehalten bzw. unterschritten.

Für den Windpark hat bereits eine Schallvermessung stattgefunden. Der gemessene Beurteilungspegel lag dabei 1,4 dB unter dem prognostizierten Beurteilungspegel. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch bei einem offenen Nachtbetrieb messtechnisch niedrigere Pegel ermittelt werden können.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind daher nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.05.2023

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
i. A. Pforte